

### Beschluss

Die Anträge der Verteidigung (Anlage 73 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 24. April 2017) auf

1. Verlesung einer dem Antrag beigefügten Strafanzeige,
2. Vernehmung der Zeugin Emma Sinclair Web,
3. Beiziehung des Verfahrens Makbule Kaymaz and Others v. Turkey (no. 651/10) vom EGMR

werden abgelehnt.

### **Gründe**

I.1. Der Senat versteht Antrag zu 1. dahingehend, dass durch die Verlesung der Strafanzeige die in der Antragsbegründung aufgeführten zahlreichen Behauptungen bewiesen werden sollen. Dabei erschließt sich die für einen Beweisantrag regelmäßig erforderliche Konnexität zwischen Beweisbehauptung und Beweismittel nicht. Eine Strafanzeige hat regelmäßig die Anzeige eines behaupteten Sachverhalts zum Gegenstand, wobei häufig auch Beweismittel benannt werden, die den behaupteten Sachverhalt belegen bzw. den Strafverfolgungsbehörden Ansätze für entsprechende Ermittlungen liefern sollen. Die Strafanzeige selbst stellt deshalb regelmäßig kein solches Beweismittel, sondern allenfalls ein Konvolut dar, das auf entsprechende Beweismittel hinweisen könnte.

So liegt der Fall hier. In der Strafanzeige werden auf über 70 Seiten mehr oder weniger bestimmbare Geschehnisse geschildert und Beweismittel genannt, die nach dem Anzeigevorbringen „praktische Ermittlungsansätze“ (S. 22 der Anzeige) liefern sollen. Inwiefern durch dieses Anzeigevorbringen die in der Antragsbegründung genannten Behauptungen belegt werden sollen und können, wird in dem Antragsvorbringen nicht erläutert.

2. Demgemäß läuft das Antragsvorbringen auf einen Beweisermittlungsantrag hinaus, in dem dem Senat aufgegeben wird, bestimmte in dem Antragsvorbringen genannte Behauptungen den Beweismitteln der Anzeige zuzuordnen und

entsprechende Beweise zu erheben. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, diesem Begehren nachzugehen (§ 244 Abs. 2 StPO).

In dem Antragsvorbringen werden zahlreiche Einzelfälle von Übergriffen staatlicher türkischer Stellen auf PKK-Kämpfer und die kurdische Zivilbevölkerung aufgeführt.

Der Senat hat bereits in dem Beschluss Anlage 63 zum Hauptverhandlungsprotokoll auf folgendes hingewiesen:

„Der Senat hat bereits als gerichtsbekannt festgestellt, dass es in der Türkei zahlreiche Fälle des sog. „Verschwindenlassens“ von Personen und extralegale Hinrichtungen gab sowie nach wie vor systematische Folter existiert, d.h. dass trotz des Verbots von Folter und Misshandlung die Vorgesetzten derartige Aktionen dulden, trotz einer Vielzahl von Beschwerden nichts in Richtung Bestrafung unternehmen und eine Wiederholung nicht verhindern, so dass in der Türkei eine weitgehende Straflosigkeit von Folter herrscht.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Einzelbeispiele, wie sie in dem Interview geschildert werden, weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung.“

Diese Überlegungen gelten für das vorliegende Antragsvorbringen entsprechend.

Soweit in dem Antragsvorbringen auf den Einsatz von chemischen Waffen bei der Auseinandersetzung mit der PKK hingewiesen wird, hat der Senat den Einsatz dieser Waffen durch den türkischen Staat ebenfalls bereits als gerichtsbekannt bezeichnet. Durch die Verlesung des Berichts des Bundestagsabgeordneten Dr. von Aken wird ein Verdacht für weitere Fälle des Chemiewaffeneinsatzes bestärkt. Vor diesem Hintergrund ist die Aufklärung weiterer Fälle des Einsatzes von Chemiewaffen weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung.

II. Soweit es sich um den Antrag auf Vernehmung der Zeugin Emma Sinclair Web um einen Beweisantrag handelt, wird dieser abgelehnt, weil die behaupteten Tatsachen aus tatsächlichen Gründen weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO). Durch die in das Wissen der Zeugin gestellten Behauptungen sollen ebenfalls zahlreiche Fälle von Übergriffen staatlicher türkischer Stellen belegt werden. Auch insoweit gelten die bereits unter Ziff. I.2. dargestellten Erwägungen entsprechend.

III. Durch die Beiziehung der Akte des EGMR soll ein Fall einer extralegalen Hinrichtung bewiesen werden. Bei diesem Antrag handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, diesem Antrag nachzugehen (§ 244 Abs. 2 StPO). Es ist bereits gerichtsbekannt, dass es in der Türkei zahlreiche Fälle extralegalen Hinrichtungen gab. Es ist weder für den Schuld- noch für den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung, ob dieser Einzelfall zu der gerichtsbekanntenen Praxis gehört.

IV. Die Anträge auf Verlesung des Berichts des Bundestagsabgeordneten Dr. Jan von Aken, auf Inaugenscheinnahme von dem Antrag beigefügter Fotos und eines Videofilms sind durch die entsprechenden Beweiserhebungen erledigt.

